



AMTSBLATT

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS in OPATÓW.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 17.

OPATÓW, am 1. September 1916.

INHALT: 1. Verordnung des M.G.G. betreff. Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. 2. Instruktion für Mühlenkontrolle. 3. Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Lapinen. 4. Schmiermittel für landwirt. Betriebe. 5. Kundmachung wegen Bekämpfung des Getreidebrandes 6. Ankauf von Lein und Hanfsamen 7. Eier u. Butterkontingentierung. 8. Bekämpfung der Watkrankheit 9. Warenverkehr zwischen den Kreisen. 10. Errichtung der Arbeitsvermittlung. 11. Drahttrisse an Haghesleitungen. 12. Missbrauch der Notbremse. 13. Bestimmungen über die Winkelschreiber. 14. Zwangsweise Vollstreckung der Urteile in Zivilrechtssachen 5. Vollstreckung der Urteile in Strafsachen 16. Aufnahme der Freiwilligen zum provisorischen Finanzwachdienste 17. Eröffnung der k. u. k. Etappenpostämter II. Kl. in Iwaniska u. Ożarów. 18. u. 19. Urteil. 20. u. 21. Steckbriefe.

1.

Rundmachung

betreffend Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Ad Vdg. des M.G.G.F. Nr. 55095/16 vom 18. August 1916.

E. Nr. 19533.

Gemäss Verordnung des Armeekorps-Oberkommandanten vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61 und im Nachhange zur M. G. G. Vdg. W. A. Nr. 51483 wird zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionnement der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmasse der zum Verbrauch für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g Brotgetreide pro Kopf und Tag,

b) für Nichtproduzenten 250 g Brotrucht pro Kopf und Tag,

c) Das M.G.G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen.

Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg Hafer und 1 kg Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier,

§ 2. Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis- bzw. die städtischen Hilfskomitees betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionnement verantwortlich

gemacht und haben iür genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brofruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitees für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M.V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3. Die Beschaffung der nötigen Brofruchtmengen erfolgt:

a) für die, in grössern Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dabrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrków, Radom und den Industriezentren der Kreise Dabrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch E.V.Z. welche aus dem aufgebrauchten Kontingente entsprechende Mengen Brofrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitee zur Verteilung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitee, welchen auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brofrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitee vorgeschrieben werden.

Die Uebnahme dieser Brofruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8—§ 11 der Vdg. W. A. Nr. 51483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitee [Approvisionierungskomitee] bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brofruchtmengen zu unterstützen und im Nothalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf den flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brofrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitee erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung [Nichtproduzenten] ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brofrucht und Hartfutter als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4. Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (16% Kleie, 4% Verstaubung).

Roggenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute (4% Verstaubung).

Weizengleichmehl mit 80% Mehlausbeute (4% Verstaubung und 16% Kleie).

Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15% Mehlausbeute (1. Auszug).

Weizenschrotbackmehl mit 65% Mehlausbeute [2. Auszug.]

Weizenschrotmehl mit 96% Mehlausbeute [4% Verstaubung.]

Gerstengleichmehl mit 70% Mehlausbeute.

Gerstengrütze oder Graupen mit 68% Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitees oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K 2— pro 100 kg Getreide, bei Erzeugung von Schrotmehl K 3— pro 100 kg Getreide bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitee den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Ueber das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlten Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Menge der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nicht einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5. Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

Für Roggenmehl [80 prozentig]	K 39—
„ Roggenschrotmehl [96 prozentig]	„ 35.—
„ Weizengleichmehl [80 prozentig]	„ 45·50
„ Weizenfeinmehl	oder	
„ Weizengries [1. Auszug 15 prozentig]	„ 80—

- Für Weizenbrotbackmehl [65 prozentig 2. Ausz.] 38' -
- „ Weizenschrotmehl [96 prozentig] „ 40' -
- „ Gerstegleichmehl [70 prozentig] „ 44' -
- „ Gerstegraupen oder
- „ Gerstegrütze [68 prozentig] „ 46' -
- „ Kleie jeder Gattung „ 18' -

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2.- bei Schrotmehl, und K 3.- bei anderen Mehlartern sowie ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugrunde gelegt. Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen,

An Transportkosten können 10 Heller (in schlechten Kommunikationsverhältnissen 15 Heller) pro km und 100 kg zugestanden werden. Ueberdies kann das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Grosshandel höchstens

- K 2.50 pro 100 kg Mehl
- „ 2.- „ „ „ Getreide
- „ 1.- „ „ „ Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 Heller pro Pfund (5 Heller vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6. Die Verteilung der Mahlprodukte bzw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees hat in der Regel durch Ausweise [Brot-, Mehl-, Hartfutterkarten] zu erfolgen. Ueber die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitees sind verpflichtet über ihre gesamte Geldgebarung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10 Prozent Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden.

Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrunde zu legen.

§ 8. Die im § 5 festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufs-

preise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Ueberprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleissstellen durch Anschlag zu verlaufbaren und für deren strenge Einhaltung zu sorgen.

§ 9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bzw. Approvisionierungskomitee disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch diejenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

2.

Instruktion für Mühlenkontrolle.

Die Vorschriften bezüglich Vermahlens aller Arten von Brotfrucht scheinen im Vorjahre nicht allenthalben richtig erfasst worden zu sein. Wenigstens wurden sie vielfach weder von der Bevölkerung genau beachtet noch von den Gemeindeämtern streng eingehandhabt.

In Anbetracht der Wichtigkeit einer strengen Mahlkontrolle werden noch einmal diesbezüglich genaue Weisungen hinausgegeben und die gewissenhafte Einhaltung aller Vorschriften den Gemeindevorstehern, Müllern und Landwirten zur Pflicht gemacht.

Jede Art von Vermahlung [also auch Schrotten, Graupen u. s. w.] darf nur auf Grund einer Mahlbeurteilung erfolgen.

Diese Mahlbeurteilung stellt normal das Gemeindeamt aus.

Mahlbeurteilungen für Komitees, grössere Unternehmungen u. s. w. darf das Gemeindeamt nicht ausstellen. Dieses Recht steht ausschliesslich dem k. u. k. Kreiskommando [landwirtschaftliche Abteilung] zu.

Jede Mahlbeurteilung muss vollständig ausgefüllt werden, weil sie sonst ungültig ist. Sie muss also enthalten:

- 1.] Den Namen des Mahlberechtigten,
2. Den Namen der Mühle, für welche sie gilt.

Sie muss auf jede bestimmte Mühle lauten und das betreffende Getreide darf in keiner anderen Mühle vermahlen werden. Die Mühle muss in der betreffenden Gemeinde selbst gelegen sein; in einer anderen Gemeinde darf nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gemahlen werden. Eine gerechte Verteilung der Arbeit auf einzelne Mühlen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit obliegt den Gemeindevorsteher. Einer Mühle darf nur soviel Getreide auf einmal zugewiesen werden, als sie unter allen Umständen längstens innerhalb 10 Tagen vermahlen kann.

3] Menge und Gattung des bewilligten Getreides.

Diese ist nach der Gebühr per Kopf zu bestimmen [per Tag und Kopf 250 g. bzw. 400 g.] Eine Bewilligung darf aber keinesfalls auf mehr als 5 q. Brotfrucht lauten. Ist die Gebühr höher, so müssen eben mehrere Bewilligungen ausgestellt werden.

4] Die % auf welche ausgemahlen werden muss.

Diese richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen, welche dem Gemeindeamt bekanntgegeben werden.

5] Den Tag bis zu welchem diese Bewilligung gilt.

Diese Giltigkeitsdauer darf höchstens 10 Tage vom Tage der Ausstellung betragen.

6] Ort und Datum der Ausstellung, Gemeindegel und Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Eine nicht in allen Punkten vom Gemeindeamte genau ausgefüllte Mahlbevolligung ist ungültig und das betreffende Getreide wird als ohne Mahlbevolligung transportiertes behandelt dh. das Getreide wird konfisziert, die betreffende Mühle gesperrt, der Besitzer und der Müller bestraft und die Gemeinde zur Verantwortung gezogen.

Das Gemeindeamt hat ein genaues Buch über die erteilten Mahlbevolligungen zu führen.

In diesem Buche sind die einzelnen Ortschaften alphabetisch geordnet einzufügen und innerhalb dieser die Namen der Mahlberechtigten zu verzeichnen.

In Rubrik 1 kommen innerhalb der Ortschaften fortlaufende Nummer.

- | | | | |
|---|---|---|---|
| " | " | 2 | die Namen der Mahlberechtigten, |
| " | " | 3 | die Anzahl der Köpfe in der Familie des Mahlberechtigten, |
| " | " | 4 | die Gebühr an Brotfrucht für das ganze Jahr. |

In die weiteren Rubriken wird bei jedesmaliger Ausstellung einer Mahlbevolligung die M.B.N. und Blatt Nr. der Bewilligung, das Gewicht, Gattung der Frucht und Ausstellungsdatum eingetragen. Schliesslich muss auch der Name der Mühle unbedingt zu ersehen sein.

Die Mahlbevolligungen sind von der Lw. Abtlg. des k. u. k. Kreiskommandos zum Selbstkostenpreise zu beziehen und kann das Gemeindeamt bei Ausstellung der Mahlbevolligungen den ausgelegten Betrag für Drucksorte durch eine kleine Gebühr einheben.

Der Mahllohn darf unter keiner Bedingung durch Übergabe von Getreide verrechnet werden, sondern muss dem Müller von den Parteien im barem Gelde bezahlt werden.

Die Mahllöhne werden laut M. G. G. F. Nr. 55.095 vom 18.VIII. wie folgt festgesetzt:

Für die Erzeugung von Schrotmehl pro 100 kg

Getreide höchstens K. 2. —

bei Erzeugung anderer Mehltypen

pro 100 kg. Getreide " " 3. —

Über Mehltypen und Mchlpreise wird auf die Vorschriften der §§ 4 und 5 der vorzitierten M. G. G. Verordnung F. Nr. 55.095 v. 18.VIII. 1916 verwiesen.

Der Kontrolle der Ausführung dieser Vorschriften wird das k. u. k. Kreiskommando [Gendarm bzw. Kontrollorgan) ein besonderes Augenmerk zu wenden und von den Gemeindeämtern wird gewissenhafte Befolgung erwartet, da sonst strenge Strafen in Anwendung ebracht werden müssten.

N.B. Diese Vorschriften sind bei jedem Gemeindeamt, k. u. k. Gendarmrieeposten, k. u. k. Finanzwachposten und den Monopolmagazinen zum Amtgebrauch aufzubewahren.

Die später wieder notwendigen Bücher und Mahlbevolligungen müssen vom Gemeindeamte stets rechtzeitig beim k. u. k. Kreiskommando angesprochen werden.

Die Mühlordnung hat das Gemeindeamt in einem Exemplar an sämtliche Mühlen in der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung auszugeben. Die Empfangstätigkeiten sind beim Gemeindeamte aufzubewahren.

3.

Kundmachung

betreffend

Regelung des Verkehrs mit Kleesamen und Lupinen.

Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56517 vom 17. August 1916.

E. Nr. 19567.

Gemäss Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 11./VI. 1916 [Vdg. Bl. der k. u. k. Mil. Verw. Polens Nr. 61] bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Rotklee, Weissklee, Saradella, Lupine, Wicke, Pferdebohne, Peluschke-der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Sämereien ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert noch veräussert resp. gekauft werden dürfen.

Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen sind ungiltig; desgleichen auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte. [§ 11 und 12 der obzitierten Verordnung].

§ 3. Von der Beschlagnahme

ist das durch die Produzenten für den Anbau benötigte Saatgut ausgenommen. Dem Produzenten ist es überdies gestattet, die Hälfte der produzierenden Pferdebohnen in eigener Wirtschaft zu verfüttern.

§ 4 Zur Regelung der Art und Zeit

der Übernahme sowie zur Bestimmung der Übernahmepreise wird in geeigneter Zeit eine gesonderte Verordnung ergehen.

§ 5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5.000.—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3.000.—verhängt werden.

§ 6. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

4.

Kundmachung

betreffend

Schmiermittel für landwirtsch. Beiriebe.

Ad M. G. G. F. Nr. 54422 vom 9/8. 1916.

Laut Mitteilung der Warenverkehrszentrale kann Zylinderöl nur mehr in geringen Mengen geliefert werden.

Es ist daher angezeigt grösste Sparsamkeit walten zu lassen und namentlich — so wie in der Monarchie Zylinderöl nicht mehr pur zu verwenden, sondern mit Grafit und Talg zu strecken.

5.

Kundmachung

ad M.-M.-G. Nr. 51.579,

E. Nr. 18973.

Merkblatt für die Bekämpfung des Getreidebrandes.

Der Brand, der Weizen-, Gersten und Haferpflanzen, insbesondere aber die ersteren, oft ausserordentlich stark befällt, den Ertrag sehr verringert und die Genußfähigkeit beeinträchtigt, muß bekämpft werden. Bei jenen Brandarten, wo die Infektion durch die am Korne anhaltenden Pilzsporen erfolgt, wird der Brandbefall verhindert, wenn das Saatgut mit pilzföndenden Mitteln behandelt wird. Ein solches sicher wirkendes Mittel ist das Formalin; da dasselbe leicht zu beschaffen, billig und einfach in seiner Anwendung ist, kann es von jedem zur Beize seines Saatgutes gegen Brandbefall benützt werden.

Es ist daher in allen Fällen, wo die Gefahr eines Brandbefalles zu befürchten ist — fast ausnahmslos aber beim Weizen, der meist vom Brand befallen ist — das Saatgut vor der Aussaat dieser Beizung mittels Formalin zu unterziehen. Dies hat nach folgendem Vorgange zu geschehen:

A) WEIZEN.

Das zu beizende Saatgut ist in einen Bottich zu geben und soviel Wasser darauf zu gießen, daß dessen Oberfläche zirka 10 cm über dem Getreide steht. Nach gutem Umrühren werden die obenaufschwimmenden stark brandigen Körner abgeschöpft und vernichtet; das Wasser wird nun gut abgossen und an dessen Stelle die Beizflüssigkeit über das Getreide gegossen. Diese hat man mittlerweile in einem geeigneten Gefäß dadurch hergestellt, daß zu je 100 l Wasser $\frac{1}{4}$ l. des käuflichen [40%igen] Formalin zugesetzt und gut vermischt wird. Als Anhaltspunkt dient, das für 100 kg. des zu beizenden Saatgutes 60---70 l Beizflüssigkeit notwendig sind.

Es muß soviel Beizflüssigkeit verwendet werden, daß der Weizen von derselben vollständig bedeckt ist. Das Saatgut wird in der Beize mehrmals gut umgerührt und 3 Stunden darin stehen gelassen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Beize abgossen, das Getreide an einem luftigen Ort zum Trocknen, flach ausgebreitet und häufig umgeschauelt; es ist zu beachten, daß das Trocknen möglichst rasch erfolgen soll. Das völlig trocken gewordne gebeizte Getreide ist dann zur Aussaat bereit und kann mit der Säemaschine wie ungebeiztes ausgesät werden.

Die angegebene Knozentration und die Dauer der Beizung ist genau einzuhalten, um nicht einerseits die Wirksamkeit und andererseits die Keimfähigkeit des gebeizten Getreides zu schmälern.

B) HAFER und GERSTE.

Die Beizung dieser Getreidesorten ist nicht immer notwendig, empfiehlt sich aber überall dort, wo das Saatgut von einem Felde geerntet wurde, das brandige Getreideähren zeigte. Bei Hafer und Gerste entfällt das Waschen vor dem Beizen; es wird daher die Beizflüssigkeit, die wie beim Weizen angegeben bereitet wird, direkt über das Saatgut gegossen. Bei diesen beiden Getreidesorten wird etwas mehr von derselben benötigt, zirka 100 l pro kg. Getreide. Die Durchführung der Beize selbst ist genau dieselbe wie beim Weizen.

Zu beachten ist, daß gebeiztes Getreide nicht in Säcke gefüllt wird, in deren brandige Frucht oder das Saatgut vor dem Beizen aufbewahrt war, da sonst eine neuerliche Infektion eintritt. Die Säcke sind vielmehr gut in heißem Wasser abzubrühen.

Da das Formalin in grössern Mengen giftig wirkt, darf mit Formalin gebeiztes Saatgut weder für menschlichen Genuß verwendet noch verfüttert werden.

Gebeizter Weizen kann durch mehrmahliges gründliches Waschen in reinem Wasser wieder genußfähig gemacht werden.

Das Formalin kann durch die Spólka Rolna in Ostrowiec bezogen werden.

Exh. Nr. 18396/16.

6.

Aufkauf von Lein- und Hanfsamen.

Ad Vdg. des M.G.G. W.A. Nr. 5036

vom 2. August 1916.

Zum Aufkaufe Lein- und Hanfsamen sind ausschliesslich Zacharias Weissstein und die von demselben dem Kreiskommando zu normierenden Subeinkäufer berechtigt und werden diese vom Kreiskommando mit diesbezüglichen Legitimationen beteilt werden.

Sonst hat niemand ein Recht Lein- und Hanfsamen im Kreise einzukaufen und wird dies zur allgemeinen Kenntnissnahme verlaublich. Die Herren Wojte haben dies in ortsüblicher Weise zu publizieren.

7.

Eier und Butterkontingentierung für Städte.

Auf Grund des § 4 u. 9 der Verordnung des Armeoberkommandanten vom 11. Juli 1916. Vdg. Bl. für die k.u. k. Militärverwaltung im Polen XXIII/61 wird für die Einwohner der Städte Opatów, und Ostrowiec samt Częstocice der Bedarf an Eiern kontingentiert.

Es dürfen demnach in Opatów wöchentlich nur 30 Kisten d.i. $2\frac{1}{2}$ Kisten für die vom Kreiskommando legitimierten 12 Verkaufsstellen und in Ostrowiec & Częstocice 60 Kisten, d.i. 5. Kisten für jeden der 12 Verkaufsladen an die Bevölkerung ausgegeben werden.

Es entfallen daher auf eine Person wöchentlich 4 Eier.

Butter darf wöchentlich nur $\frac{1}{2}$ Pfund an eine Person abgegeben werden.

Für die anderen grösseren Gemeinden wird der Bedarf einstweilen nicht kontingentiert, doch wird auf grösste Sparsamkeit im Verbräuche Rücksicht zu nehmen sein.

Die legitimierten Verkaufsstellen sind durch eine im Ladensfenster angebrachte Tafel, folgenden Inhaltes:

„Vom k. u. k. Kreiskommando legitimierte Ein- und Verkaufsstelle für Eier und Butter“ kenntlich gemacht.

Ausserdem müssen dieselben die jeweilig festgesetzten Maximalpreise in ihrem Ladenfenster ausgehängt haben.

Überschreitungen der Höchstpreise sind sofort anzuzeigen, damit dem Schuldigen die Verkaufslizenz entzogen wird.

8.

Verordnung

des k. u. k. M.G.G. vom 8/VIII 1916 H. Nr. 49265
zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) – in den Städten durch die Magistrate – in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale [Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude] und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden [Stadtgärten, Ausflugsorte etc.] dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organen der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6.) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hierfür eine entsprechende Kaution erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eines Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Putawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6. Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom M.G.G. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von den Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bzw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweilig vom Maulkorbzwange resp. vom Ankeftungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig daher, für Wachhunde nur, insoweit sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M.G.G. darf nur mit Genehmigung des M.G.G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A.O.K. vom 19. VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafe bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

9.

Warenverkehr zwischen den Kreisen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 22. März i. J.

E. Nr. 12891 wird angeordnet:

Der Warenverkehr zwischen den dem k. u. k. M. G. G. unterstehenden Kreisen wird folgendermassen geregelt:

A. Monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

Getreide [Weizen, Halbrucht, Roggen, Gerste aller Art, Hafer, Mais Heidekorn, Hirse.]

Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsumartikeln Zucker, Tabak, Brantwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

B. Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffelveredelungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus.

Malz und Mälzereiprodukte aller Art, Malzkeime, Kraftfutterartikel.

Öl, Früchte und Produkte aller Art, Raps und Leinölkuchen sowie andere feste Rückstände von der Ölfabrikation, auch gemahlen.

Rübenzucker aus der Produktion des Okkupierten Gebietes.

Melasse.

Raps und Rübensaat, Lein und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen – Ranken;

Heu, Kleeheu – Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten, Plachen aus Henf etzt.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder;

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweiswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand und Fabrikwäsche, Haut – Gerber – Sterblings – und Kürschenwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrshaftholz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

Roh Asbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;

Rohstoffe für die Munitionserzeugung [Salpeter Salpetersäure, Oleum d. i. 100% Schwefelsäure, Aceton Alkohol, Glycerin, Essigsaurer Kalk;]

Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etz.

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder durch die von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigte Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der Warenverkehrszentrale als gültige Legitimation anzusehen sind.

Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden,

Über beschlagnamtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Lederübernahme-stelle beim Kreiskommando Radom als Organ des Armee – Ober – Kommandos.

C. Verkehrsbeschränkte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte;

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde;

Geflügel aller Art;

frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette, einschliesslich rohen Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiet ist ein Zertifikat der Warenverkehrszentrale erforderlich; zum Einkauf dieser Waren im hiesigen Kreise ist die Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos notwendig. Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung bei dem hiesigen Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. Im diesem Empfehlungsschreiben muss ausdrücklich bestätigt sein, dass der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patentsteuer entrichtet hat.

D. Freie Waren.

Hierher gehören alle in A, B, C, nicht aufgezählten und alle anderen nicht kontingentierten Waren. Der Verkehr mit diesem ist innerhalb des M. G. G. frei; beim Ankaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet bedürfen diese Waren eines Zertifikates der Warenverkehrszentrale.

Als kontingentierte Waren sind solche auszuweisen, die aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der Auskunftsstelle in Krakau eingeführt wurden und die für den Bedarf des Kreises bestimmt sind. Eine Ausfuhr dieser Waren in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des hiesigen Kreiskommandos zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbarem Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen.

A u s f u h r.

Gesuche um Ausfuhrbewilligung aus dem Okkupationsgebiet sind ausschliesslich bei der Warenverkehrszentrale in Krakau ordnungsgemäss gestempelt einzureichen.

Sie haben zu enthalten: den Verkäufer im Okkupationsgebiet, Empfänger ausserhalb desselben, Warenangabe nach Gattung und Menge, den Ausfuhrkreis, womöglich auch die Verladestation, sowie das Grenzzollamt. Im Falle der Bewilligung empfängt der Gesuchsteller das Ausfuhrzertifikat im Original, Kopien hiervon bzw. ein Aviso das hiesige Kreiskommando, das Austrittszollamt und die Finanzbezirksdirektion in Krakau.

D u r c h f u h r.

Gesuche um Durchfuhrbewilligung für Waren aus dem neutralen Auslande sind im Wege des hiesigen Kreiskommandos an die Auskunftsstelle in Krakau zu richten. Bedingung zur Erlangung ist die Bezahlung der Ware in Rubelwährung.

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Kronen resp. mit Arrest bis zu 6 Monaten gestraft.

10.

Verordnung

des Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916, Ex. Nr. 37.595 betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen betraut.

§ 2.

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über die Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur von Zentralarbeitsvermittlungsämtern erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb

desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder die Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5,

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

Auf Grund obiger Verordnung wurde beim k.u.k. Kreiskommando in Opatów das Kreisarbeitsvermittlungsamte eröffnet,

Mit der Leitung dieses Amtes wurde der Kommerzielle Referent des k. u. k. Kreiskommandos beauftragt.

Kundmachung über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisarbeitsvermittlungsamten.

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentlichen Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeits-

vermittlungsamte wirklich vermittelten Arbeiter [§ 5 Vdg, des k.u.k. M.G.G. Nr. 37. 595/16] zu entrichten

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

11.

Kundmachung

betreffend Verhinderung der Drahttrasse an Hughesleitungen.

ad M. G. G. I. Nr. 56.344.

In jüngster Zeit sind namentlich in den östlichen Kreisen – wiederholt Drahttrasse an Hughesleitungen vorgekommen, die umso auffallender sein müssen, als Drahttrasse in den Sommermonaten zu den Seltenheiten gehören.

Ein konkreter Fall beweist überdies unzweifelhaft, dass es sich um mutwillige Beschädigungen handelt.

Die Wichtigkeit des unbedingten Erhaltes aller Verbindungen im Rücken der Armeen veranlasst das k. u. k. Kreiskommando im Sinne der erhaltenen Weisung, die Gemeindevorstellungen und Magistrate auf die seinerzeit zugekommenen Anordnungen neuerlich aufmerksam zu machen, [Amtsblatt Nr. 7 p. 24 v. 1916] wonach die Gemeinden für alle Beschädigungen an den Leitungen haftbar und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

Weiters werden auch die Gendarmerie und Finanzwach – Posten verhalten, bei den Patronillengängen den Telegraphen und Telephonleitungen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

12.

Kundmachung

betreffend Bestrafung wegen Mißbrauch mit der Notbremse.

ad M.G.G. E. Nr. 53809.

Das Kommando der k.u.k. Heeresbahn Nord wurde mit Befehl des A.O.K, Exh. Nr. 13541 vom 19.

Juli 1916 ermächtigt, jeden Reisenden, der ohne Notwendigkeit die Notbremse zur Wirksamkeit bringt, unbeschadet der Anwendung des Strafgesetzes und der polizeilichen Strafordnungen zum sogleichen Erlage einer Strafe von 20 K zu verhalten.

Diese Strafgeelder werden zu Gunsten der Heeresbahn eingehoben.

13.

Bestimmungen über die Winkelschreiber.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Gerichtsprenge sich verbreitende Winkelschreiberei wird folgendes angeordnet:

§ 1. Sämtliche Klagen, Anträge, Beschwerden und Berufungsschriften gegen die Urteile der Friedensgerichte sollen ausschliesslich von den Parteien selbst, durch beeidigte Advokaten, oder durch die in die Kreisgerichtsliste eingefragten Privatanwälte, von ihnen eigenhändig unterfertigt und mit der Bureaustampiglie versehen, verfertigt werden.

§ 2. Die der Schreibkunst nicht kundigen Parteien, oder solche, die ihre Klagen, Anträge, Beschwerden und Berufungsschriften nicht entsprechend klar zu präzisieren im Stande sind, dürfen dieselben bei den bezüglichen Friedensgerichten, während der Amtsstunden, protokollarisch einbringen.

§ 3. Die Friedensgerichte sind verpflichtet uneigennützig den sich meldenden Parteien entsprechende Rechtsbelehrungen zu erteilen und die von ihnen einzubringenden Klagen, Anträge, Beschwerden und Berufungsschriften protokollarisch aufzunehmen.

§ 4. Anderen Personen als den beeidigten Advokaten und den in die Kreisgerichtsliste eingefragten Privatanwälten wird strengstens verboten, sich erwerbsmässig mit der Verfertigung der Klagen, Anträgen, Beschwerden und Berufungsschriften und mit der Führung fremder Rechtssachen vor dem Gerichten zu beschäftigen.

§ 5. Die Übertretungen dieser Vorschriften seitens der Winkelschreiber, insoferne ihre Tätigkeit keine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Übelthat und insbesondere nach Art. 939, — I. St. G. B. begründet wird, werden im Disziplinarwege mit Geldbussen bis 500 Kr. bestraft.

§ 6. Den Friedensgerichten wird zur Pflicht gemacht, Klagen, Anträge und Rechtsmittelschriften, insoferne dieselben den Vorschriften nach Art. 53, 54, 164. II | 2, 745 Z. P. O. nicht entsprechen, oder durch notorisch bekannte Winkelschreiber verfasst sind, von amtswegen zurückzuweisen.

§ 7. Den Friedensgerichten wird weiter angeordnet, die Beobachtung dieser Vorschriften, die strenge Überwachung der Treiberei der Winkelschreiber und im Falle eines Zuwiderhandelns seitens derselben, die sofortige protokollarische Einvernahme der Parteien, behufs Feststellung der Namen der Winkelschreiber und der Höhe der ihnen ausgezahlten Entlohnung, und die Vorlage des auf diese Weise aufgesammelten Beweismateriales sammt bezüglichen Akten dem k. u. k. Kreisgerichte in Opatow.

§ 8. Einwohner des hiesigen Gerichtspengels werden aufgefordert, ihre Angelegenheiten keineswegs den Winkelschreibern anzuvertrauen, da nur auf diese Weise es ihnen möglich sein wird, nicht nur die masslose Ausbeutung seitens derselben zu vermeiden, sondern auch ihre Angelegenheiten bezüglich der Klarheit und juridischer Darstellung günstig vorzufragen, und angesichts der angeordneten Zurückweisung, seitens der Friedensgerichte, sämtlicher, durch Winkelschreiber verfertigten Schriften, ihre gerechten Ansprüche geltend zu machen.

14.

Die zwangsweise Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse in Zivilrechtssachen.

Mit Rücksicht auf das im hiesigen Gerichtsprenge nicht einheitliches und fallweise gesetzwidriges Vorgehen bei der zwangsweisen Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse in Zivilrechtssachen wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die zwangsweise Vollstreckung aller Urteile und Beschlüsse in Zivilrechtssachen obliegt grundsätzlich dem Gerichtsvollzieher Ludwig Koziński in Opatów.

§ 2. Die Stadtmagistrate und Gemeindeämter dürfen [Art. 158 Z. P. O.] über Ansuchen der betreibenden Gläubiger die zwangsweise Vollstreckung der Urteile und Beschlüsse nur in dem Falle vollziehen, wenn die betriebene Forderung den Betrag von 30 Rubel oder 75 Kronen nicht übersteigt. [Erlass des Justizministeriums vom 31. Juli 1880 Nr. 15 034.]

§ 3. Den Stadtmagistraten und Gemeindeämtern wird unter persönlicher Verantwortung der Bürgermeister und Wójte verboten, die Exekution auf Im-

mobilien (Art. 1503 Z. P. O.) und auf Fahrnisse wegen grösserer als im § 2 genannten Forderungen zu vollziehen.

§ 4. Die Vollstreckungsgebühren sind ausschliesslich nach dem Tarif vom 30. Juni 1876 Nr. 66 der Warschauer Gerichtstafelgesetzsammlung zu berechnen und einzuziehen.

§ 5. Die Uebertretungen dieses Tarifes, insoferne sie keine nach dem Strafgesetzbuche zu ahndende Uebeltat begründen, werden im Disziplinarwege mit Geldbußen bis 500 K. bestraft.

§ 6. Den Friedensgerichten wird angeordnet die Beobachtung dieser Vorschriften zu bewachen und über jedes Zuwiderhandeln gegen dieselben dem k. u. k. Kreisgerichte in Opatów eine Meldung zu erstatten.

15.

Die Vollstreckung der Urteile in Strafsachen.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Gerichtsprengel saumselige Vollstreckung der Urteile in Strafsachen wird folgendes angeordnet:

§ 1. Die Vollstreckung der mit Urteilen des k. u. k. Kreisgerichtes und der Friedensgerichte zu Recht erkannten Freiheits- und Geldstrafen obliegt der Stadtmagistraten und Gemeindeämtern.

§ 2. Die Stadtbürgermeister und Gemeindevorsteher sind verpflichtet die zu Gefängnisstrafen Verurteilten in den Feldarrést des k. u. k. Militär-Kreisgerichtes in Opatów zu überstellen, dagegen verhängte Arreststrafen im Stadt- respektive Gemeindearreste zu vollziehen.

§ 3. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen muss unbedingt sofort nach Erhalten des Vollzugsmandates durchgeführt werden.

§ 4. Ebenso sofort müssen die Geldstrafen eingezogen und die eingebrachten Straf gelder bei Rückschluß des Vollzugsmandates dem bezüglichen Gerichte übersendet werden.

§ 5. Bei Einbringung der Geldstrafen ist den Stadt- und Gemeindefunktionären strengstens verboten, irgendwelche Vollstreckungsgebühren einzuziehen.

§ 6. Die Stadtbürgermeister und Gemeindevorsteher haften persönlich für den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafen, die Einbringung der Straf gelder und Uebersendung derselben an das bezügliche Gericht, und für die Vorlage des Berichtes den Gerichten über den Vollzug der Freiheits- respektive Geldstrafen.

§ 7. Die Uebertretungen dieser Vorschriften, in soferne sie keine nach dem Strafgesetze zu ahndende Uebeltat begründen, werden im Disziplinarwege mit Geldbußen bis zu 500 K. bestraft.

§ 8. Den Friedensgerichten wird angeordnet, den strikten und sofortigen Vollzug der Freiheits- und Geldstrafen seitens der Stadtmagistrate und Gemeindeämter zu bewachen und über jedes Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften dem k. u. k. Kreisgerichte in Opatów eine Meldung zu erstatten.

16.

Kundmachung.

betreffend die Aufnahme der Freiwilligen zum provisorischen Finanzwachdienste.

Infolge der Verordnung des k.u.k. Militärgeneralgouvernements—Lublin X. Präs. Nr. 11741 wird neuerlich bekannt gegeben werden, daß das Kreiskommando Opatów die sich freiwillig meldenden Einwohner des okkupierten Gebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vor—heriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin aufnehmen wird.

I.) Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst *physischer* Eignung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift [jene welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung.] Vorlage von Schulzeugnissen und anderen Dokumenten.

b) eine der ihnen zufallenden Dienstsphäre entsprechende Intelligenz;

c) makelloser Vorleben;

d) ein Alter von über 18, bis höchstens 35 Jahren; sowie endlich;

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, [Vormundes] welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

II.) Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 [fünf] Kronen pro Mann bewilligt. [Andere Gebüh-

ren können nicht zugestanden werden.] Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Diestantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch bilige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu bezahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die intelligenten, arbeitslosen Personen werden auf diese vorteilhaften Anstellungsbedingungen aufmerksam gemacht.

Die angenommenen Personen verpflichten sich feierlich, daß sie sich durch die ganze Dienstzeit der Militärgewalt unterwerfen.

Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden – ausser Enflassung – Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Schliesslich wird bemerkt, dass für die Bekleidung der Finanzwachmannschaft aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Blouse, 1 Hose, 1 Kappe, und ein paar Schuhe aufgewendet werden.

Die Gesuche sind spätestens bis 25. August, bezw. 10 September, bezw. 25. September und endlich bis 25 Oktober l. J. in der Adjutantur des k. u. k. Krieskommandos einzubringen.

17.

Eröffnung

der k. u. k. Etappenpostämter II. Klasse in Iwaniska und Ożarów.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Armeekorpskommandos vom 23. Juli 1916 werden die Etappenpostämter II. Klasse in Iwaniska und Ożarów mit 1. September 1916 für den Privatpostverkehr eröffnet.

Die Bezeichnung der neu eröffneten Aemter lautet: „Iwaniska in Polen“ und „Ożarów in Polen“.

Die Verbindung mit dem Postnetze erfolgt für Iwaniska durch Strassenpostfahrt Iwaniska – Opatów viermal in der Woche: Montag, Mittwoch, Freitag, Sonntag; für Ożarów durch die Postzüge mit der Postabholung in Cmielów täglich.

Zugelassen zur Beförderung sind:

a) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen [Zeitungen], Warenproben;

b) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen [Zeitungen], Warenproben und Pakete ohne Wertangabe bis 5 Kg,

Zufolge Eröffnung der Etappenpostämter II. Klasse in Iwaniska und Ożarów werden die Gemeinden des Kreises Opatów folgendermaßen zugewiesen:

An das k. u. k. Etappenpostamt 1. Klasse in Opatów: Opatów, Sadowie, Modliborzyce, Baćkowice, Piórków, Łągów, Rembów,

An das k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse in Iwaniska: Iwaniska, Malkowice, Gęsice.

An das k. u. k. Etappenpostamt 1. Klasse in Ostrowiec: Ostrowiec, Ruda kościelna, Cmielów, Bodzechów, Częstocice, Kunów, Waśniów, Boksyce, Grzegorzowice,

An das k. u. k. Etappenpostamt II. Klasse in Ożarów: Ożarów, Julianów, Lasocin, Czyzów szlachecki, Wojciechowice.

18.

U r t e i l.

U. 182/16.

Im Namen Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

K. k. Richter Dr. Alois Juzwa als der vom k. u. k. Kreiskommando in Opatów delegierte Richter hat in der Strafsache des Szulim Rozenman wegen Übertretung des §. 1. der Verord. des A. O. K. vom 15 September 1915 Verord. – Bl. Nr. 38 nach der am 14 Juli 1916 durchgeführten Verhandlung folgendes

U r t e i l

gefällt.

Der Angeklagte Szulim Rozenman Sohn des Liber u. Reisel, gebürtig aus Kunów, 47 Jahr alt, mosaisch, verheiratet, Vater von 7 Kindern, Krämer in Kunów – unbescholten – ist schuldig er habe im Mai 1916 in Kunów bei dem Verkaufe des Zuckers von der Katarzyna Piwnik für 2 Pfund 3 Kr. gefordert, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, dass dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt des Konsumenten erschwert; hiedurch hat der Angeklagte die Uebetr. gemäß § 1 der Verordnung des A. O. K. vom 15. September 1915, Verord.-Bl. Nr. 38 begangen und wird hiefür nach § 1 dieser Verordnung zur Arreststrafe in der Dauer von sieben Tagen und gemäß Art. 122 und 194 Abs. 2 der russischen St. P. O. zum Ersatze der Strafprozeßkosten verurteilt.

19.

U r t e i l.

U. 13416.

Im Namen Seiner Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs!

K. k. Richter Dr. Alois Juzwa als der vom k. u. k. Kreiskonmando in Opatów delegierte Richter hat in der Strafsache gegen Kalma Grynblat angeklagt wegen Uebertretung des §. 1. der Verord. A. O. K. vom 15/9 1915 Verordnung Bl. Nr. 38 nach der am 10. Mai durchgeführten Verhandlung folgendes

U r t e i l

gefällt.

Der Angeklagte Kalma Grynblat Sohn des Michel u. der Rykle, geb. aus Huta nowa, 77. Jahren alt, mosaisch, verheiratet, Vater von 4 Kindern, Krämer in Iwaniska — unbescholten — ist schuldig, daß er im Dezember 1915 in Iwaniska beim Verkaufe der Eier für jedes Ei 14 Heller — also 4 Heller den Maximaltarifpreis übersteigenden Kaufpreis forderte, daher beim erwerbsmässigen Verkaufe von Gegenständen des allgemeinen Bedarfes in einer Weise vorgegangen, daß dadurch sein Unternehmergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmass erhöht und ein Preis erzielt wurde, der den Lebensunterhalt der Konsumenten erschwert; hiedurch hat der Angeklagte die Übert. gemäss § 1. der Verordnung des A. O. K. vom 15.9. 1915 Verordnung Bl. Nr. 38 begangen und wird hiefür nach § 1. dieser Verordnung zur Geldstrafe von 100 K. im Falle der Uneinbringlichkeit derselben zur Arreststrafe von 25 Tagen und gemäss Art. 122 und 194 Abs. 2. St. P. O. zum Ersatze der Strafprozesskosten verurteilt.

Der K. u. k. Kreiskommandant:

F e h m e l, Oberst m. p.

20.

K68/16,

26

Steckbrief.

Josef Kamiński aus Nowe Piaski, 22 Jahre alt mittelgroß, schwarz gekleidet Röhrenstiefel, schwarzes Kopfhaar, schwarzer kleiner Schnurbart, zigeunerartiges Aussehen. — Diebstahl.

Derselbe ist dem Militärgericht des k.u.k. Kreiskommandos in Opatów einzuliefern.

21

Steckbrief.

C. Z. K. 118.16.

Aus dem hiesigen Feldarreste ist am 10. August 1916 Goryn Kuźma, geboren in Smoleńsk, 28 Jahre alt, griechisch orientalisches, russischer Deserteur entwichen. Derselbe ist unter mittlerer Grösse, hat blondes Kopfhaar, graue Augen, lichte Augenbrauen und einen kleinen Schnurr- und Spitzbart; hat Zivilkleider (Hosen schwarz und Rock grün) mit hohen Stiefeln an, ferner eine schwarze russische Kappe.

Sein letzter Aufenthalt Podhorce [Kreis Tomaszów].

Alle Sicherheitsorgane werden aufgefordert nach dem Genannten zu forschen, im Betretungsfalle festzunehmen und dem hiesigen Feldarreste zu überstellen. Der Genannte wurde am 3. 8. 1. J. wegen des Verbrechens nach § 377. MStG. zum viermonatlichen schweren Kerker verurteilt.

K. u. k. Militärgericht in Tomaszów

Tomaszów, am 11. August 1916.